Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizer Archiv für Heraldik = Archivio araldico svizzero : Archivum heraldicum

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 108 (1994)

Heft: 2

Artikel: Erläuterungen zum Wappenrecht

Autor: Brunner, Edgar Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-745842

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

[33] CONDE DE SÃO PAYO: *Do Direito Heráldico,* op. cit. Note 15, p. 74.

[34] ANSELMO BRAAMCAMP FREIRE: *Armaria Portuguesa,* op. cit. Note 17, et D. LUIZ GONZAGA DE LANCASTRE E TÁVORA: *O Estudo da Sigilografia,* op. cit. Note 17.

[35] Au moins en ce qui concerne l'héraldique municipale, au royaume du Portugal la concession d'un sceau ne comportait pas nécessairement l'octroi d'armoiries. Voir: MANUEL ARTUR NORTON: *Da Esfragística Municipal Medieval* in: Raízes e Memórias, Nr. 8, Outubro 1992, p. 125–130, où l'auteur cite une concession royale datée de 1366 d'un sceau municipal à la petite commune de Canidelo qui ne comportait pas d'octroi d'armoiries. Voir aussi MANUEL DE NOVAES CABRAL: *Do Direito ao uso de Brasão de Armas, Selo e Bandeira pelas freguesias* in: Armas e Troféus, Série VI, Tomo I, 1987/88, p. 205–233, qui nous renseigne aussi sur l'usage de la couronne sur les écussons municipaux armoriés.

[36] GÜNTER MATTERN: *Siegel und Wappen der Reichsdörfer* in: Archivum Heraldicum, 90, 1976, p. 44–53 bulletin 1–2 et bulletin 3–4 p. 12–19 et littérature citée. Pour littérature supplémentaire voir: HERMANN CONRAD: *Deutsche Rechtsgeschichte,* Band II, Karlsruhe 1966, p. 206. E. KITTEL: *Siegel,* Braunschweig 1970, p. 326–366 décrit la situation qui régnait au Moyen Age sur le territoire de l'Allemagne d'aujourd'hui sans aborder le cas des villages impériaux. L'immédiateté impériale de ces villages, médiatisées en 1803, a été reconnue par le Traité de Paix de Westphalie en 1648, art. V § 2: *Instrumenta Pacis Westphalicae,* in: Quellen zur neueren Geschichte, Herausgegeben vom Historischen Seminar der Universität Bern, Berne 1949, p. 113 (p. 26 pour le texte original en latin).

[37] Pour la Suisse, nous devons ajouter certaines vallées, surtout celles jouissant de l'immédiateté impériale, comme Uri, le Hasli et Unterwald. Voir CLAUDE LAPAIRE: *Les plus anciens sceaux communaux de Suisse* in: Archives Héraldiques Suisses, Annuaire 1967, p. 2–8. Sur le territoire de la République de Berne, pour autant qu'elles aient acquis des droits corporatifs, certaines contrées jouissaient d'une capacité sigillaire limitée. Pour la vallée de Frutigen voir: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil Rechte der Landschaft, 2. Band Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen,* p. 16, 25, 31, 55, 56, 158, 167 et 311.

[38] E. KITTEL: *Siegel,* op. cit. Note 36, consacre à peine deux pages au problème du droit sigillaire (p. 129 et 130): *Authentisch war insbesondere ein Siegel, das als glaubwürdig und beweiskräftig auch in fremder Sache angesehen wurde* (p. 130). RÉMI MATHIEU: *Le système héraldique français,* 5e édition, J. B. Janin Editeur, 1946, ne s'occupe pas du droit sigillaire.

Adresse de l'auteur:
Edgar Hans Brunner
Bernastrasse 37
CH-3005 Berne

Erläuterungen zum Wappenrecht

EDGAR HANS BRUNNER

Nach ihrem Aufkommen, fast gleichzeitig in Flandern, im Süden der Britischen Inseln und dem Rhein entlang, hat sich die Heraldik mit ihren grundsätzlich noch heute geltenden Normen in weniger als dreissig Jahren durch das damalige Europa ausgebreitet. Die heraldischen Normen bestimmten nicht nur die äusseren Formen der Wappenfiguren und der zu gebrauchenden Tinkturen. Sie bildeten die Rechtsgrundsätze der Wappen*führung:* vereinfachend kann festgehalten werden, dass die auf die Wappen*führung* sich beziehenden Normen zu dem wurden, was wir unter Wappenrecht verstehen. Sie sind ein Ausdruck des abendländischen Rechtsempfindens und der abendländischen Kultur. Die Anpassungen, die diese Normen in den verschiedenen Regionen unseres Kontinents im Laufe der Jahrhunderte erfahren haben, entsprachen den Traditionen der lokalen Adelsgesellschaften. Am Ende des Ancien Régime und zu Beginn des demokratischen Zeitalters, ob sie dem Adel oder dem hohen Bürgertum angehörten, hatten unsere Führungsschichten das ererbte, universal gültige Wappenrecht, das im Lauf der Generationen im wesentlichen

als Gewohnheitsrecht Geltung bewahrt hatte, schon längst anerkannt und für verbindlich gehalten.

Dass die mit der heraldischen Tradition verbundenen Schichten heute weiterhin auf eine unveränderte und unverfälschte Weiterführung der Normen des historischen Wappenrechts Wert legen, ist nicht zu zweifeln. Wir müssten somit darauf achten, dass kein *alternatives* Wappenrecht entsteht. Die Erhaltung eines einheitlichen, allgemein gültigen Wappenrechts muss ein Anliegen aller Heraldiker sein.

Zu bedauern ist, dass gewisse Publikationen[1] Normen schaffen, die im Widerspruch zum historischen Wappenrecht stehen. Damit haben wir uns in den folgenden Zeilen auseinander zu setzen.

Für die Beurteilung der Fragen, auf denen einzugehen sein wird, muss daran erinnert werden, dass das bei uns herrschende Wappenrecht dasjenige ist, welches im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation entstand und, nebenbei gesagt, von regionenspezifischen Besonderheiten abgesehen, in den meisten Ländern des europäischen Kontinents nördlich der Pyrenäen noch immer weitgehend Geltung hat.

Der Grundsatz ist richtig, dass in unserem Staat jedermann berechtigt ist, ein Wappen anzunehmen, zu führen und zu vererben[2]. Vereinigungen und Körperschaften des privaten wie des öffentlichen Rechts sind ebenfalls befugt, Wappen anzunehmen und zu führen[3]. Die Annahme des Wappens einer erloschenen oder blühenden Familie ist indessen untersagt[4].

Frauen verlieren ihr angestammtes Wappen nicht. Sie führen es unverändert oder neben demjenigen ihres Ehemannes als Ehewappen, wobei es ihnen auch frei steht, das Wappen des Ehemannes allein zu tragen[5]. Die Führung des Helms ist grundsätzlich zu vermeiden[6]; der Schild müsste oval oder in der Form eines Rautenschildes geführt werden. Nach einer Scheidung hat die Frau das Wappen des Ehemannes abzulegen[7], gleichgültig ob sie den früheren Ehenamen behält, denn die Familienzugehörigkeit ist nach dem historischen Familienrecht von der Namensführung unabhängig[8]: so trat das Adoptivkind, wie wir sehen werden, dem Gesamtgeschlecht der Adoptiveltern nicht bei. Somit durfte es das Wappen des Adoptivvaters nicht führen, obwohl es dessen Familiennamen trug: die Adoption begründete lediglich eine Rechtsbeziehung zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind.

Die Annahme, dass das Adoptivkind *mit Zustimmung der ganzen Familie* das Wappen der Adoptiveltern annehmen durfte, ist zu relativieren[9], denn im germanischen Rechtskreis bildet die Familie einen agnatischen Verband. Das Familienwappen ist infolgedessen privates Eigentum der agnatischen Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand. Daraus folgt, dass das einzelne Familienmitglied zwar ein uneingeschränktes Recht am *persönlichen Gebrauch* des Familienwappens hat, *alleine* indessen darüber keine Verfügungen treffen darf, denn unsere Rechtsordnung sieht von jeher vor, dass über Eigentum zur gesamten Hand nur durch einstimmigen Beschluss aller Eigentumsberechtigten[10] verfügt werden kann.

Das uneheliche Kind hat kein Anrecht auf das Familienwappen des Vaters, denn es gehört dessen Familie nicht an. Auch auf das Familienwappen der Mutter hat es keinen rechtlichen Anspruch[11]: das um so mehr, als die Mutter das angestammte Wappen ihrer Familie deswegen weder vererben noch auf andere Weise übertragen kann, weil dieses Wappen ausschliessliches Eigentum der Agnaten ist. In beiden Fällen wäre eine rechtsgültige Übertragung allerdings dann möglich, wenn ein einstimmiger Beschluss der Agnaten väterlicher- oder mütterlicherseits vorliegen würde.

Nicht neu ist die Frage, ob der Inhaber einer Firma berechtigt ist, dieser seiner Firma das Recht zuzubilligen, sein Familienwappen zu führen: so kommt es vor, dass Weingutsbesitzer die Flaschenetiketten mit ihrem Familienwappen schmükken. Da, wie bereits ausgeführt, das Familienwappen im alleinigen Eigentum der Agnaten zur gesamten Hand liegt, kann

eine Firma das Familienwappen ihres Besitzers nur mit dem Einverständnis der Gesamtheit der Agnaten, beispielsweise in den Flaschenetiketten oder im Briefkopf, gebrauchen, wenn ein diesbezüglicher einstimmiger Agnatenbeschluss vorliegt. Das bedeutet, dass jeder einzelne Agnat für sich allein berechtigt ist, eine Übertragung des Wappens seiner Familie an einen Dritten zu verhindern, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass er nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt sein Einverständnis bekundet hat: durch ausdrückliche Zustimmung oder durch konkludentes Verhalten.

Wappenänderungen bedürfen nur dann der Genehmigung durch die Gesamtheit der Agnaten, wenn die Änderung des Wappens des Gesamtgeschlechts zur Diskussion steht[12]. Einzelne Familienglieder oder -zweige waren von jeher berechtigt, Wappenänderungen vorzunehmen, was in zahlreichen Familien immer wieder vorgekommen ist[13].

Die Wappenverleihung[14] ist ein öffentlich-rechtlicher Akt. Eine Körperschaft des Privatrechts hat keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse. Ausserdem wäre eine solche «Verleihung» nichts mehr als eine rechtlich wirkungslose Spielerei mit wenig Sinn. Andererseits ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nur dann zur Wappenverleihung legitimiert, wenn diese Befugnisse in ihren Satzungen oder Verfassungen ausdrücklich vorgesehen ist: eine in der Schweiz nicht vorstellbare Situation.

Zur Zeit des Ancien Régime war die Führung der Helme auf dem Gebiet der heutigen Schweiz nicht reglementiert und äusserst selten. In den deutschen Staaten und im Reich der Habsburger war der untitulierte Adel zur Führung eines einzigen Helms berechtigt. Die Ritter durften zwei, die Freiherren drei und die Grafen vier Helme führen[15].

In der Führung der Helmzierden war und ist man frei. Einzelne Linien oder Zweige führen oft verschiedene Helmzierden[16].

Die Helmkrone dürfte im Prinzip keinen Rang angeben: auf dem Helm sollte stets nur die Adelskrone gebraucht werden. Die Rangkronen sind an Stelle des Helms zu tragen[17]. In den souveränen Orten der Eidgenossenschaft war die Führung der Kronen nicht reglementiert.

Während in den monarchischen Staaten die Schildhalter in der Regel dem titulierten Adel vorbehalten waren, bedienten sich die regierenden Familien der souveränen Orte der Eidgenossenschaft der Schildhalter nach Gutdünken[18].

Anmerkungen:

[1] Vgl. z. B. das schöne und an sich wertvolle Büchlein von VIKTOR SCHOBINGER: *Zürcher Wappenkunde, Das Wichtigste über Familienwappen,* 4. Auflage, Zürich 1993, Hg. Zürcher Kantonalbank, speziell S. 82f. (in den folgenden Anmerkungen zitiert: *Wappenkunde,* S. ... § ...). Wir haben es hier mit einer verdienstvollen Publikation zu tun, die hoffentlich in weiteren Auflagen erscheinen wird und eine wahre Lücke schliesst. Sie bringt die Heraldik weitesten Schichten der Bevölkerung in klarer, leicht lesbarer und höchst ansprechender Form näher, und dies mit gutem Geschmack: ein kleines Werk, das jeder Heraldiker gerne selber geschrieben hätte, wenn ihm die Begabung dazu gegeben worden wäre. Zu hoffen ist einzig, dass die wappenrechtlichen Ausführungen überprüft werden.

[2] *Wappenkunde,* S. 82, § 1.

[3] *Wappenkunde,* S. 82, § 2.

[4] *Wappenkunde,* S. 82, § 4.

[5] *Wappenkunde,* S. 82, § 5.

[6] *Wappenkunde,* S. 82, § 5: Frauen sollten das Vollwappen grundsätzlich nicht führen. Bei der bildlichen Darstellung von Ahnentafeln und in Wappenscheiben ist auf das Vollwappen schon aus ästhetischen Gründen indessen in vielen Fällen kaum zu verzichten.

[7] *Wappenkunde,* S. 82, § 5: Die Meinung, bei Scheidung und Wiederverheiratung (sic!) könne das Wappen des früheren Ehemannes weiterhin geführt werden, ist abzulehnen, denn die geschiedene Frau tritt aus der Familie des Ehemannes aus. Zu Fussnote 2 daselbst: Ausserdem ist in unserem Rechtskreis der Grundsatz, dass das Wappen dem Namen auch ohne einer gleichzeitigen Familienzugehörigkeit folgt, nicht richtig.

[8] Dass die Familienzugehörigkeit auch im Ancien Régime von der Namensführung unabhängig war, geht schon daraus hervor, dass in vielen Ländern (auch im alten Bern) die Ehefrauen ihren Mädchennamen nach der Heirat behielten und es in Dokumenten ohne Hinzufügung des Namens ihrer Männer genannt worden sind, obwohl sie der Familie ihrer Ehemänner zugeordnet wurden.

[9] *Wappenkunde,* S. 82, § 6.

[10] *Schweizerisches Zivilgesetzbuch,* Artikel 652 und 653.

[11] *Wappenkunde,* S. 82, § 7: An dieser Stelle wird die Meinung vertreten, das uneheliche Kind habe das Recht, das Wappen der Mutter zu führen, was keinesfalls zutrifft.

[12] *Wappenkunde,* S. 82, § 13: Die Behauptung, ein Wappenwechsel sei nur mit dem Einverständnis der Gesamtfamilie (=Agnaten) erlaubt, ist nicht vertretbar.

[13] In gewissen europäischen Ländern (so in Portugal, wo es keine bürgerliche Heraldik gab), waren Wappenänderungen ohne königliche Erlaubnis nicht statthaft: siehe meine Arbeit *Du Droit Héraldique, Essai de Droit Comparé* (im Druck).

[14] *Wappenkunde,* S. 82, § 9: Eine Verleihung durch eine Körperschaft ist in der heutigen Zeit nur in einem monarchischen Staat möglich.

[15] *Wappenkunde,* S. 38.

[16] *Wappenkunde,* S. 39.

[17] *Wappenkunde,* S. 43.

[18] *Wappenkunde,* S. 45.

Adresse des Verfassers:
Edgar Hans Brunner
Bernastrasse 37
CH-3005 Bern

16. Intern. Kongress für Fahnen- und Flaggenkunde

Warschau, vom 30. Juni bis zum 5. Juli 1995
Auskünfte erteilt:
Studio Artists Management – Earth Flag Center – Palac Kultury i Nauki
PL 00-901 Warszawa

XVIe Congrès International de Vexillologie

Varsovie, entre le 30 juin et le 5 juillet 1995
Prière de contacter:
Studio Artists Management – Earth Flag Center – Palac Kultury i Nauki
PL 00-901 Warszawa

Hinweis

104. Generalversammlung 1995

Diese findet am 1./2. Juli in Sursee und Beromünster, Kanton Luzern, statt. (Bitte beachten Sie das neue Datum.)

Avis

104e Assemblée Générale 1995

Se tiendra à Sursee et à Beromünster (Canton de Lucerne) les 1 et 2 juillet 1995.
(Nous vous prions de noter les nouvelles dates.)